Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4285

24. 06. 80

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
— Drucksache 8/4118 —

A. Problem

Ergänzung und Anpassung des Außenwirtschaftsgesetzes auf Grund der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts sowie der bei der bisherigen Anwendung gewonnenen Erfahrungen.

B. Lösung

Das AWG wird in seinen Ermächtigungsvorschriften an die Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts sowie an neu hervorgetretene Bedürfnisse bei der Durchführung des Gesetzes angepaßt. Durch eine Anhebung der Bußgeldhöchstgrenze für bestimmte Zuwiderhandlungen, namentlich im Einfuhrbereich, soll ein besserer Schutz der öffentlichen Belange gewährleistet werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht bei Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Preise haben. Soweit durch Rechtsverordnung auf Grund des § 26 Abs. 1 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten angeordnet werden, läßt sich nicht abschätzen, ob überhaupt und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Ausführung des Gesetzes auf das Preisniveau auswirken wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/4118 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Pieroth	**Dr. Unland**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/4118 — ist am 23. Mai 1980 von der Bundesregierung beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Bundestag hat die Vorlage in seiner 220. Sitzung am 12. Juni 1980 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Gesetzesvorlage in seiner 83. Sitzung am 19. Juni 1980 beraten und beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Entwurfs zu empfehlen.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes hat im wesentlichen folgende Zielsetzungen:

1. Nach der geltenden Fassung des Außenwirtschaftsgesetzes kann die Überprüfung von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr auf ihre Rechtmäßigkeit insoweit durch Rechtsverordnung geregelt werden, als das „Verfahren bei der Vornahme" solcher Rechtsgeschäfte oder Handlungen betroffen ist (§ 26 Abs. 1). Die Überwachung im Sinne einer nachträglichen Überprüfung kann nicht auf die Ermächtigungsnorm in § 26 Abs. 1 AWG gestützt werden. Diese Lücke, die nach Mitteilung der Bundesregierung in der Praxis insbesondere die Überwachung der Wareneinfuhr behindert hat, soll durch den vorliegenden Entwurf geschlossen werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Einführern Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aufzuerlegen, die dem Zweck dienen, nachträglich die Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Meldepflichten zu überprüfen.

2. Maßstab für die durch Rechtsverordnung zu regelnde Überprüfung der genannten Rechtsgeschäfte und Handlungen sind nach § 26 Abs. 1 AWG das Außenwirtschaftsgesetz selbst sowie die Rechtsakte des Rats und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Die nach der Ermächtigungsnorm des § 26 Abs. 1 AWG zulässigen Rechtsverordnungen können außerdem die Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes sowie der Rechtsakte von Rat und Kommission regeln. Nunmehr soll der Kreis der für beide Aspekte maßgeblichen Rechtsvorschriften aus dem supranationalen Bereich erheblich erweitert werden. Die Bundesregierung soll die Befugnis erhalten, künftig auch die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft, Ergänzungsverträge der Mitgliedsstaaten hierzu sowie von der Gemeinschaft geschlossene Verträge unmittelbar durch Rechtsverordnung durchzuführen und die Überprüfung von Rechtsgeschäften und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Verträgen zu regeln (weitere Änderung des § 26 Abs. 1).

3. Die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht, die gerade im Bereich der Wareneinfuhr häufig sehr rasch geschehen muß, konnte bisher nur durch Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen. Dieses Verfahren hat sich nach Ansicht der Bundesregierung als zu langwierig erwiesen. Deshalb soll künftig an Stelle der Bundesregierung der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt sein, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen die zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen (§ 27, Neufassung des Absatzes 1).

4. Die Höchstgrenze für die Verhängung von Bußgeld wegen Verstößen gegen Vorschriften im Einfuhrbereich soll von 100 000 DM auf 500 000 DM angehoben werden (§ 33 Abs. 5). Die Bundesregierung begründet diesen Vorschlag vor allem mit den im letzten Jahr bekannt gewordenen widerrechtlichen Umwegeinfuhren für Textilien.

Nach ihrer Ansicht ist die drastische Anhebung des Bußgeldrahmens zur Abgeltung begangenen Unrechts als auch zur wirksamen Abschreckung möglicher Täter erforderlich. Ein erheblich höheres Bußgeld als bisher sei insbesondere in solchen Fällen notwendig, in denen der Täter beträchtlichen Gewinn aus seinem ungesetzlichen Verhalten ziehe. Mit diesem Vorschlag kommt die Bundesregierung nach ihrer Mitteilung wiederholten Wünschen von Wirtschaft und Gewerkschaft nach.

Im übrigen schlägt die Bundesregierung vor, den Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Verfahrens- und Meldevorschriften (§ 26) und gegen die Auskunfts- und Prüfungspflicht (§ 44) von bisher 20 000 DM auf 50 000 DM anzuheben. Verstöße der genannten Art erschweren oder vereiteln nach ihrer Ansicht die Überwachung, ob die Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts eingehalten werden.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft stimmt dem Gesetzesvorschlag in der Fassung der Regierungsvorlage zu.

Der Ausschuß hat sich besonders mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung des § 26 Abs. 1 AWG — Ermächtigung an die Bundesregierung — befaßt. Der Bundesrat ist der Ansicht, Rechtsakte des Rats und der Kommission der Europäischen Ge-

meinschaft sollten nur dann Grundlage für Verfahrens- und Meldevorschriften der Bundesregierung durch Rechtsverordnungen sein können, wenn sie unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht sind. Rechtsakte der Gemeinschaft, bei denen es sich lediglich um Empfehlungen an die nationalen Organe handele, seien für die Umsetzung in nationales Recht durch Regierungsverordnung ungeeignet.

Wie die Bundesregierung vorgetragen hat, handelt es sich hierbei um die Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien in nationales Recht durch Regierungsverordnung. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre hierzu immer ein Gesetz erforderlich. Der Ausschuß für Wirtschaft verkennt nicht, daß dieses dem rechtsstaatlichen Prinzip besser entsprechen würde. Indes ist der materielle Regelungsgehalt in der Richtlinie der Gemeinschaft bereits festgelegt, die Mitgliedstaaten haben kaum Spielraum bei der Übernahme der Bestimmungen. Vor allem aber könnte die Gemeinschaft in den meisten Fällen auch die Form der Gemeinschaftsverordnung wählen und ihrer Norm damit den Charakter unmittelbar geltenden Rechts geben. In diesem Fall bestünden auch nach Ansicht des Bundesrates keine Bedenken gegen nationale Ausführungsverordnungen. Das auch hier zum Ausdruck kommende bekannte „demokratische Defizit" in der Gemeinschaft ist dadurch bedingt, daß der vorausgesetzte Integrationsfortgang in der Gemeinschaft ausgeblieben ist.

Durch förmliche nationale Ausführungsgesetze zu womöglich technischen Gemeinschaftsrichtlinien wird es es nicht beseitigt.

Im übrigen war für die Entscheidung des Ausschusses für Wirtschaft auch die Erklärung der Bundesregierung maßgeblich, daß ihre Rechtsverordnungen zur Durchführung von Richtlinien der Gemeinschaft nicht dem Aufhebungsverlangen des Deutschen Bundestages nach § 27 Abs. 2 AWG entzogen sein würden.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Dr. Unland

Berichterstatter